

Hausordnung des Jüdischen Museums München

Die nachfolgende Hausordnung dient insbesondere der Sicherheit der Besucherinnen und Besucher sowie dem Schutz des Gebäudes und der darin befindlichen (Ausstellungs-) Gegenstände. Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das Museum zu diesem Zweck auch videoüberwacht wird.

Sonderbestimmungen während der Corona Pandemie:

Die den Besucher_innen am und im Museum bekanntgegebenen coronabedingten Verhaltensregeln (insbesondere Abstandsregeln, Zugangsbeschränkungen, Hygienevorschriften, Maskenpflicht für Personen ab dem 07. Lebensjahr etc.) werden Bestandteil dieser Hausordnung und gehen den nachfolgenden Bestimmungen im Zweifelsfall vor.

1. Die Hausordnung ist für alle Besucherinnen und Besucher des Jüdischen Museums München verbindlich. Mit dem Betreten des Museumsgeländes werden die darin aufgeführten Regelungen anerkannt.
2. Die Besichtigung des Museums ist innerhalb der Öffnungszeiten und im Rahmen der „Satzung über die Benutzung des Jüdischen Museums München“ in der jeweils geltenden Fassung jedermann gestattet. Dies gilt nicht für deutlich alkoholisierte bzw. anderweitig berauschte Personen. Bei Überfüllung oder aus anderen berechtigten Gründen kann das Museum ganz oder teilweise für den Besucherverkehr geschlossen werden.
3. Die Besucherinnen und Besucher haben sich so zu verhalten, dass
 - keine anderen Personen behindert oder belästigt werden.
 - die Kunst- und Einrichtungsgegenstände nicht gefährdet, beschädigt oder zerstört werden.
 - die Sicherheit und die freiheitliche demokratische Grundordnung nicht gefährdet werden.Das Telefonieren in den Ausstellungsräumen ist grundsätzlich nicht gestattet.
4. Kinder unter sechs Jahren dürfen die Ausstellungsräume grundsätzlich nur in Begleitung Erwachsener betreten. Erwachsene Begleiterinnen und Begleiter von Kindern und Jugendlichen sind für das angemessene Verhalten aller von Ihnen betreuten Personen verantwortlich (Aufsichtspflicht). Für Schäden, die durch unbeaufsichtigte Kinder oder Jugendliche verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten oder die aufsichtspflichtige Begleitung im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
5. In den Ausstellungsräumen ist das Fotografieren für private Zwecke grundsätzlich gestattet. Dabei sind die Persönlichkeitsrechte der anderen Besucherinnen und Besucher zu beachten. Die Besucherinnen und Besucher stellen das Jüdische Museum München von allen Ansprüchen Dritter frei, die dabei ggf. durch die Verletzung von Persönlichkeits- und/oder Urheberrechten entstehen. Die Verwendung von Blitzlicht, Stativen und sog. Selfiesticks ist untersagt. Fotografieren für kommerzielle, wissenschaftliche und journalistische Zwecke ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Jüdischen Museums München nach entsprechender Antragsstellung erlaubt.
6. Filmaufnahmen dürfen grundsätzlich nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Jüdischen Museums München erfolgen. Ein entsprechender Antrag ist an das Jüdische Museum München zu richten.
7. Es ist grundsätzlich nicht gestattet, die Ausstellungsobjekte zu berühren. In deren unmittelbarer Nähe darf nicht mit Gegenständen hantiert werden, die geeignet sind, Beschädigungen an den Ausstellungsobjekten herbeizuführen. Die Besucherinnen und Besucher haften für alle durch ihr Verhalten entstandenen Schäden im Rahmen der

gesetzlichen Bestimmungen.

8. Tiere dürfen nicht in das Museumsgebäude mitgenommen werden. Hiervon ausgenommen sind Blinden- und Assistenzhunde.
9. Der Verzehr von Lebensmitteln und Getränken in den Ausstellungs- und Veranstaltungsräumen sowie im Foyer ist nicht gestattet. Hiervon ausgenommen ist die gastronomische Bewirtung innerhalb des Bereichs des Museumscafés. Das Rauchen (auch E-Zigarette) ist im gesamten Museumsgebäude untersagt.
10. Rettungswege sowie auch Durchgänge, Treppen und Notausgänge sind freizuhalten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen. Der Missbrauch von Sicherheitseinrichtungen (z. B. Notrufknopf, Fluchttürentriegelung usw.) ist strengstens verboten.
11. Führungen durch das Museum werden grundsätzlich von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Jüdischen Museums München bzw. von vom Museum beauftragten Guides durchgeführt.
12. Das Durchführen von Werbemaßnahmen, Verteilen von Flugblättern, Handzetteln und Ähnlichem ist grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen einer vorherigen schriftlichen Genehmigung durch das Jüdische Museum München.
13. Gegenstände, die im Museum gefunden werden, bitten wir an der Information abzugeben.
14. Ausgeliehene Mediengeräte (z.B. Audioguides/Gruppenführungssysteme) sind nach dem Besuch der Ausstellungen oder Veranstaltungen unverzüglich zurück zu geben. Sie dürfen insbesondere nicht vom Museumsgelände entfernt werden.
15. Das Betreten der Ausstellungsräume mit Überbekleidung oder sperrigen Gegenständen aller Art, wie zum Beispiel Regenschirmen, Rucksäcken und größeren Taschen, ist grundsätzlich nicht gestattet. Im Zweifel entscheidet das Aufsichtspersonal. Für die Aufbewahrung der vorgenannten Gegenstände sowie Mäntel, Jacken etc. steht im Jüdischen Museum München eine Garderobe zur Verfügung. Bei der Information bzw. an der Garderobe abgegebene Gegenstände müssen noch am selben Tag bis zur Schließung des Museums dort abgeholt werden. Nicht abgeholte Gegenstände werden als Fundsache behandelt. Das Jüdischen Museums München übernimmt für die an der Information abgegebenen Wertsachen keine Haftung.
16. Die Direktion übt, vertreten durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jüdischen Museums München und deren Beauftragte (Aufsichtspersonal), das Hausrecht aus. Das Aufsichtspersonal ist angewiesen, darauf zu achten, dass die Hausordnung eingehalten wird. Daher ist den Anweisungen des Aufsichtspersonals Folge zu leisten. Werden die Hausordnung oder die Anweisungen des Aufsichtspersonals nicht beachtet, kann den betreffenden Personen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jüdischen Museums München bzw. durch das Aufsichtspersonal der weitere Aufenthalt im Museum untersagt werden. Das Eintrittsgeld wird in diesem Fall nicht erstattet. Besucherinnen und Besucher, die sich wiederholt nicht an die Hausordnung und die Weisungen des Aufsichtspersonals halten, kann Hausverbot erteilt werden.
17. Die Hausordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird auf der Homepage des Jüdischen Museums München bekannt gemacht.

München, den 11.05.2020

Bernhard Purin
Direktor

